

Was für ein Abschiebestopp?

Schleswig-Holstein wagt einen Alleingang und trifft auf eine Gesetzeslücke / Von Eckart Lohse und Frank Pergande

In Schleswig-Holstein gilt drei Monate lang ein Abschiebestopp nach Afghanistan. Am 14. Februar wurde er verkündet. Der Abschiebestopp gilt damit bis Mitte Mai - und reicht also wahltaktisch praktischerweise genau bis über die Landtagswahl am 7. Mai hinaus. Die rechtliche Grundlage dafür bildet eine Anordnung von Innenminister Stefan Studt (SPD), getragen von der Kieler "Küsten-Koalition" aus

SPD, Grünen und Südschleswigischem Wählerverband (SSW). Studt wiederum beruft sich auf Paragraph 60a des Aufenthaltsgesetzes. Dort heißt es: "Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird."

Als Begründung führte Studt an: "Wegen der aktuell angespannten und teils unklaren Sicherheitslage kann aus Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein derzeit nicht mehr sicher gestellt werden, dass ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und Wür-

de zurückgeführt werden können." Ein Abschiebestopp sei deshalb aus humanitären Gründen geboten. Studt verweist bei seiner Entscheidung auf den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen UNHCR-Bericht über die Sicherheitslage in Afghanistan. Der stellt fest, dass es sichere Gebiete "auf Grund der volatilen Sicherheitslage" nicht mehr gebe.

Die Kieler Entscheidung hatte sich schon länger angekündigt. Schles-

wig-Holstein hatte sich schon nicht mehr an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligt, die es seit dem mit Afghanistan im Oktober des vorigen Jahres geschlossenen Rückführungsabkommen regelmäßig gibt. Die Kieler Regierung suchte für ihre Haltung auch Unterstützung bei den anderen Bundesländern, blieb aber mit der Entscheidung für einen Abschiebestopp allein. Ber-

lin, Thüringen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz sehen freilich Abschiebungen nach Afghanistan ebenfalls kritisch und verweisen darauf, jeden Einzelfall genau zu prüfen, so dass praktisch kaum noch abgeschoben wird. Nach drei Monaten wäre eine Verlängerung des Abschiebestopps zwar möglich, aber das Kieler Innenministerium verweist darauf, dass in diesem Fall das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium hergestellt werden müsse. Früher hatten die Länder sogar das Recht, einen Abschiebestopp über sechs Monate zu verhängen. Das aber wurde mit dem ersten Asylpaket 2015 - dem "Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz" - auf drei Monate begrenzt.

Allerdings tut sich im Gesetz nun eine merkwürdige Lücke auf. Erst wird in Paragraph 60a auf das Recht der Länder verwiesen, einen Abschiebestopp für maximal drei Monate zu

verhängen. Dann heißt es jedoch im nächsten Satz: "Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt Paragraph 23, Absatz eins." Dieser wiederum legt fest, dass die Länder zwar "Ausländern aus bestimmten Staaten" aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen können, aber nur im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium. Unklar bleibt im Gesetzestext also, wie mit einem Abschiebestopp

im vierten, fünften und sechsten Monat verfahren werden soll. Tatsächlich könnten die Landesregierungen einen Abschiebestopp von einem halben Jahr erwirken, bevor der Bund einen Riegel vorschoben kann. Im Bundesinnenministerium in Berlin sieht man sehr wohl, dass das Gesetz nicht ganz präzise ist. Es sei "Staatspraxis", dass die Länder einen Abschiebestopp auf sechs Monate ausdehnen könnten.

In Berlin ist man verärgert über den Sonderweg im Norden. Vor allem die CDU-Bundesminister Thomas de Maizière und Peter Altmaier üben deutliche Kritik an der Entscheidung der Kieler Landesregierung. De Maizière sagt: "So sollten wir nicht zusammenarbeiten." Altmaier nennt "Alleingänge" einzelner Bundesländer bei Abschiebestopps "falsch" oder "nicht nachvollziehbar". Schließlich wird in Berlin darauf hingewiesen, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidenten bei ihrem Treffen am 9. Februar Beschlüsse zur Erleichterung der Abschiebung gefasst hätten und bei dieser Gelegenheit niemand aus den Ländern einen Abschiebestopp angekündigt habe. Doch was kann der Bund tun? Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat Ende August 2015 in einer vier Seiten umfassenden Stellungnahme den Spielraum des Bundes beschrieben. Kurz zuvor

hatte de Maizière angekündigt, dass bis zum Jahresende etwa 800 000 Migranten nach Deutschland kommen würden. Es war der Höhepunkt der Flüchtlingskrise. Grundsätzlich hätten die Bundesländer Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis "zwingend" abzuschicken, hieß es in der Stellungnahme. Es gebe dabei "kein Ermessen". Solches bestehe lediglich "im Hinblick auf den konkreten Zeitpunkt und die Art und Weise der Abschiebung".

Aber ein Abschiebestopp unterläuft ja nicht die Entscheidung des Bundes, dass jemand ausreisen muss. Nur die Folge dieser Entscheidung, eben die Rückführung, wird lediglich verzögert. Wie schwach die Position des Bundes darüber hinaus ist, zeigten die Fachleute vom Wissenschaftlichen Dienst ebenfalls auf. Der Bund könnte seine Vorstellungen gegenüber den Ländern mit Beauftragten durchsetzen. Solche Beauftragte würden für den Bund bei den Landesbehörden die Rechtsaufsicht wahrnehmen. Die Befugnisse dieser Beauftragten würden sich jedoch auf "Beobachtungs-, Unterrichts-

und Einsichtsrechte" beschränken. Anordnungs- oder Weisungsbefugnis bestehe nicht. Also ein eher stumpfes Schwert.

Schleswig-Holstein macht übrigens nicht zum ersten Mal von der Möglichkeit des Abschiebestopps Gebrauch. Anfang 2015 hatte das Kieler Innenministerium per Erlass den sogenannten Winterabschiebestopp angeordnet. Wegen winterlicher Verhältnisse sei eine Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht gewährleistet, hieß es damals. Das galt dann auch schon für Abschiebungen nach Afghanistan, aber auch nach Albanien, Armenien, Aser-

bajdschan, in den Irak, nach Iran, Kosovo, Mazedonien, Russland, Serbien, in die Türkei, nach Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Pakistan und in die Ukraine. In Schleswig-Holstein sind derzeit etwa 800 Afghanen ausreisepflichtig. Die überwiegende Zahl verfügt jedoch über eine Duldung. Auch ein Abschiebestopp ist natürlich eine Duldung. Vom Abschiebestopp grundsätzlich ausgenommen sind Kriminelle, die wegen Straftaten verurteilt worden sind oder "die eine besondere Gefahr für die innere Sicherheit unseres Landes darstellen".

© 2017 PMG Presse-Monitor GmbH